

Satzung des Vereins „Fogos Kinder e.V.

in der am 25.7.2016 aktualisierten Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Fogos Kinder e.V.“

Er hat seinen Sitz in Flensburg, Deutschland, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Jugendhilfe auf den kapverdischen Inseln. Es soll die Gestaltung, Organisation und Durchführung von Projekten gefördert werden, die dem Wohle der dort lebenden Kinder und Jugendlichen dienen.

Unterstützt werden Projekte lokaler sozialer und nichtstaatlicher Einrichtungen, die mit der Betreuung der dort ansässigen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien befasst sind.

Partnerorganisation auf der Insel Fogo ist die gemeinnützige Nichtregierungsorganisation

Organização dos Mulheres de Cabo Verde (OMCV)
Delegação São Filipe
Congresso
São Filipe
Cabo Verde

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. das Sammeln von dem Vereinszweck dienenden Sach- und Geldspenden und
 - (a) ihre Verwendung im Rahmen vereinseigener und dem Vereinszweck dienender Projekte
 - (b) ihre Weitergabe an die oben genannte Partnerorganisation mit der Massgabe, sie im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Finanzielle Unterstützung soll in Form von Zuschüssen nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ geschehen.

2. die ehrenamtliche Entwicklung, Begleitung, Unterstützung und Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Projekten (Beispielhaft können hier das bereits bestehende „Zahnärztliche Präventionsprojekt für Kinder im Vorschulalter“ und das Projekt „Allgemeine Gesundheitsberatung für Familien mit Kindern“ genannt werden.)

Der Verein „Fogos Kinder e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, können auf Grund von Einzelnachweisen erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied

- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- den Interessen und Zielen des Vereins zuwider handelt
- trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 12 Monate im Rückstand ist
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied anzuhören.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Beratung und Beschlussfassung über Leitlinien zur zukünftigen Umsetzung der Vereinsziele
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Wahl des/der Revisor/in sowie Entgegennahme seines/ihres Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse einstimmig, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Alle einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit dürfen aufgrund von Einzelnachweisen erstattet werden.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand lädt schriftlich oder per Email mindestens einen Monat im voraus mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand geplante Tagesordnung mitzuteilen. Vorschläge der Mitglieder zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email einzureichen. Der Vorstand teilt die erweiterte Tagesordnung den Mitgliedern bis eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Es gilt eine Einberufungsfrist von einem Monat. Das Prozedere entspricht dem einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in für die Dauer von 2 Jahren, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Seine/Ihre Aufgaben sind die Finanzprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Er/Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte gemeinnützige deutsche Körperschaft oder eine deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für gemeinnützige Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe verwendet.